

9/4**S a t z u n g****über die Erhebung der Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund von §§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige vom 19. Mai 2010 geändert am 20. Juli 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1***Steuererhebung***

Die Stadt Geislingen an der Steige erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2***Steuergegenstand***

Der Vergnügungssteuer unterliegen die im Stadtgebiet veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

- a) Das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Internetcafes, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten,
- b) das Bereitstellen von Filmkabinen zum Vorführen von Sex- und Pornofilmen, auch mit Video- bzw. DVD-Geräten,
- c) das Vorführen von Sex- und Pornofilmen, auch mit Video- bzw. DVD-Geräten,
- d) Stripteasevorführungen, Tabledances und Darbietungen ähnlicher Art und
- e) Sex- und Erotikmessen.

§ 3

Steuerbefreiung

Von der Steuer nach § 2 ausgenommen sind:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgestellt werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z. B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte,
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PC's)
6. Familien-, Betriebs- und Vereinsfeierlichkeiten sowie ähnlich geschlossene Veranstaltungen (z.B. Gewerkschaften, Parteien oder Religionsgemeinschaften), zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und Angehörige Zugang haben.

§ 4

Steuerschuld, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist bei Vergnügungen im Sinne von § 2 Buchstabe a) und b) wer die Spielgeräte bzw. Filmkabinen aufstellt bzw. auf seine Rechnung betreibt.
- (2) Steuerschuldner ist bei Vorführungen und Veranstaltungen nach § 2 Buchstabe c) bis e) der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).
- (3) Als Veranstalter gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Schulden mehrere Personen nebeneinander die Steuer, haften sie als Gesamtschuldner.
- (5) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 2 obliegt.

§ 5

Entstehung und Ende der Steuerpflicht,

- (1) Der Steueranspruch entsteht im Falle des § 2 Buchstabe a) bzw. b) mit der Aufstellung des Geräts oder der Kabine, im Falle des § 2 Buchstabe c) bis e) mit dem Beginn der Veranstaltung. Sie endet im Falle des § 2 Buchstabe a) bzw. b) mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät oder die Kabine endgültig entfernt wird, im Falle des § 2 Buchstabe c) bis e) mit dem Ende der Veranstaltung.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist:

- (1) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahme abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld);
- (2) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.
- (3) Für die Veranstaltungen nach § 2 Buchstabe b) wird die Vergnügungssteuer nach der Anzahl der Filmkabinen erhoben.
- (4) Für Veranstaltungen nach § 2 Buchstabe c) bis e) wird die Vergnügungssteuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten- und Garderobenräume. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind nur die für die Vorführung und das Publikum bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Zelte und ähnlichen Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

§ 7

Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht

1. für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Buchstabe a) mit Gewinnmöglichkeit 20 v. H. der elektronisch gezählten Bruttokasse.
Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen, mindestens allerdings für ein Gewinnspielgerät in Spielhallen 250,00 €
und für ein Gewinnspielgerät in Gaststätten 100,00 €
2. ohne Gewinnmöglichkeit und aufgestellt
 - a) in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung 100,00 €
 - b) an einem sonstigen Aufstellungsort 40,00 €
3. für Geräte mit
 - 3.1 Darstellung von Gewalttätigkeiten oder
 - 3.2 Darstellung von sexueller Handlung oder
 - 3.3 Kriegsspiel im Spielprogramm (Gewaltspiel)
 - a) in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung 500,00 €
 - b) an einem sonstigen Aufstellungsort 200,00 €
4. bei der Besteuerung nach der Anzahl der Kabinen gemäß § 6 Abs. 3 beträgt der Steuersatz einer Kabine für jeden angefangenen Kalendermonat bei Veranstaltungen nach § 2 Buchstabe b) 125,00 €
5. bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche nach § 6 Abs. 3 beträgt der Steuersatz bei Veranstaltungen nach § 2 Buchstabe c) bis e) 25,00 € pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.

Bei Veranstaltungen, die ununterbrochen länger als 24 Stunden dauern, wird die Steuer für jede angefangenen 24 Stunden erhoben.

- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Abs. 1 Nr. 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsorts eines Gerätes gemäß § 7 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers. Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß § 7 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsorts nicht gegeben (z. B. Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 9

Anzeigepflicht

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes oder einer Kabine i.S. von § 2 Buchstabe a) und b) ist der Stadt Geislingen an der Steige innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Gerätes im Sinne von § 7 Abs. 1 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt Geislingen an der Steige schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen im Sinne von § 2 Buchstabe c) bis Buchstabe e) bei der Stadt Geislingen an der Steige spätestens 3 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen.

§ 10

Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt Geislingen an der Steige bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines von der Stadt Geislingen an der Steige vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Nr. 1 für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt zur Ermittlung eines Abschlags auf die Steuerschuld nach § 6 i.V.m. § 7 Abs. 1 dieser Satzung geschätzt.
- (2) Für die Steuererklärung nach Abs. 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vorvierteljahres anzuschließen.

§ 11

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Geislingen an der Steige ist berechtigt, Aufstellorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäftszeiten und während Veranstaltungen zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung den von der Stadt Geislingen an der Steige beauftragten Mitarbeitern unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten und alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der Steuerschuldner hat in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen und auf Verlangen vorzulegen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen.

§ 12

Verspätungszuschlag

Wenn der Steuerschuldner die Frist für die Anzeige nach § 9 oder die Frist für die Abgabe der Steuererklärung nach § 10 dieser Satzung nicht wahr, kann gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 4 b) KAG i.V. m. § 152 der Abgabenordnung (AO) ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 13***Ordnungswidrigkeiten***

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 bis 4 und der Erklärungspflicht nach § 10 dieser Satzung nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 14***Inkrafttreten***

- nicht abgedruckt -